

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 322/09 B

L 5 R 201/08 (Hessisches LSG)
S 1 R 345/06 (SG Fulda)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, die Richterin Dr. Günniker
und den Richter Karmanski
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. Juni 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 10.6.2009 mit einem am 10.07.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) ein-
gegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde ein-
gelegt und mit einem weiteren Schriftsatz vom 23.7.2009 beantragt, die Beschwerde-
begründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 28.9.2009 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2
Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Mit dem am 7.9.2009 beim BSG eingegangenen Schriftsatz von demselben Tage haben die
Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde be-
gründet zu haben. Diese ist innerhalb der verlängerten Frist auch nicht durch andere ver-
tretungsbefugte Prozessbevollmächtigte begründet worden (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, § 73
Abs 4 SGG).
- 4 Die mangels Begründung unzulässige Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamt-
lichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

